

Verkündet
am 28. Februar 1963
Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit "

des Kaufmanns Ernst H [REDACTED] in K [REDACTED], G [REDACTED],
Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das L [REDACTED] N [REDACTED] - W [REDACTED], v [REDACTED]
d [REDACTED] d [REDACTED] R [REDACTED] in K [REDACTED],
Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Februar 1963 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Gähtgens,
Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Köln vom 19. Januar 1961 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisions-
rechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger beantragte am 9. Mai 1947 bei der St[REDACTED] K[REDACTED] die Genehmigung zum Einzelhandel mit Musikalien und Musikinstrumenten nach dem Einzelhandelschutzgesetz (ESchG). Der Antrag wurde mit Bescheid vom 19. Februar 1949 abgelehnt, weil der Kläger nicht die Gewähr für die ordnungsmäßige Führung eines Einzelhandelsgeschäftes biete. Die hiergegen eingelegte Beschwerde wies der R[REDACTED] mit Bescheid vom 13. Mai 1949 zurück, weil der Kläger nicht die gesetzlichen Bedingungen für die Einzelhandelsgenehmigung erfülle, insbesondere nicht die nötige Sachkunde besitze. Der Kläger griff die Entscheidungen der St[REDACTED] und des R[REDACTED] mit einer Klage vor dem Landesverwaltungsgericht Köln an mit dem Antrage, den R[REDACTED] zur Erteilung der Einzelhandelsgenehmigung zu verurteilen. Das Landesverwaltungsgericht wies die Klage mit Urteil vom 23. August 1950 ab. Auf die Berufung des Klägers hob das Oberverwaltungsgericht Münster mit Urteil vom 16. Oktober 1952 die beiden Verwaltungsentscheidungen vom 19. Februar 1949 und vom 13. Mai 1949 auf, weil es die Zulassungsbeschränkungen des Einzelhandelsschutzgesetzes durch Art.12 Abs.1 GG als aufgehoben ansah, soweit sie nicht zum Schutze eines der mit Art.2 GG gemeinten Rechtsgüter notwendig seien. Auf die Revision des R[REDACTED] wurde diese Entscheidung durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. November 1955 mit der Begründung aufgehoben, daß das Erfordernis des Sachkundennachweises und der persönlichen Zuverlässigkeit nach dem Einzelhandelsschutzgesetz mit Art.12 GG vereinbar sei. Nunmehr wies das Oberverwaltungsgericht Münster die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landesverwaltungsgerichts Köln mit Urteil vom 11. Dezember 1957 zurück. Es legte seiner Entscheidung das inzwischen in Kraft getretene Gesetz über die Berufs-

ausübung im Einzelhandel (Einzelhandelsgesetz = EHG) vom 5. August 1957 zugrunde und führte aus, daß für den Kläger nach § 3 EHG eine besondere Erlaubnis zum Betreiben eines Einzelhandels erforderlich sei, die im Falle mangelnder Sachkunde oder mangelnder Zuverlässigkeit zu versagen sei; hier habe der Kläger den erforderlichen Nachweis der Sachkunde nicht erbracht, im übrigen bestünden aber auch begründete Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit. Auf die erneute Revision des Klägers hob das Bundesverwaltungsgericht durch Urteil vom 7. November 1959 die Urteile des Oberverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 1957 und des Landesverwaltungsgerichts Köln vom 23. August 1950 sowie auch den Bescheid der St. [REDACTED] K. [REDACTED] vom 19. Februar 1949 und den Beschwerdebescheid des R. [REDACTED] vom 13. Mai 1949 auf. In den Gründen dieses zweiten Revisionsurteils ist im wesentlichen ausgeführt: § 8 Satz 1 EHG befreie denjenigen von der Erlaubnispflicht, der bei Inkrafttreten des Gesetzes Einzelhandel betrieben habe; zum Einzelhandel gehöre aber auch der Versandhandel. Wer also bei Inkrafttreten des Einzelhandelsgesetzes den Versandhandel betrieben habe, habe ihn fortsetzen können, ohne daß er der für die Neuaufnahme des Versandhandels erforderliche Genehmigung bedurft habe. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes habe er darüber hinaus die Befugnis erhalten, seinen Betrieb ohne Genehmigung auf den nach bisherigem Recht genehmigungspflichtigen Einzelhandel auszudehnen. Das folge auch im Gegenteilsschluß aus § 8 Satz 2 des EHG. Der Kläger sei daher berechtigt, seinen Handel auf den sonstigen, nicht einer Sondergenehmigung bedürftigen Einzelhandel auszuweiten, wenn er bei Inkrafttreten des Einzelhandelsgesetzes auch nur den Versandhandel betrieben habe. Dies sei der Fall gewesen, wie das Bundesverwaltungsgericht mit näherer Begründung weiter ausführt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Nunmehr nimmt der Kläger das beklagte L. aus dem Gesichtspunkt der Amtshaftung auf Schadensersatz, hilfsweise nach Enteignungsgrundsätzen auf Entschädigung in Anspruch.

Der Kläger sieht schuldhaftes Amtspflichtverletzungen der Bediensteten des L. darin, daß sie ihn noch nach Inkrafttreten des Einzelhandelsgesetzes, dessen Bestimmungen - insbesondere zu § 8 - klar und eindeutig seien, an der Ausübung eines Einzelhandels rechtswidrig gehindert hätten. Es sei ihnen - insbesondere durch laufende Überwachungen seines Geschäftes und durch sein schriftsätzliches Vorbringen im Verwaltungsgerichtsprozeß - bekannt gewesen, daß der Kläger bei Inkrafttreten des Einzelhandelsgesetzes bereits einen Versandhandel betrieben habe. Die Beamten des beklagten L. hätten ihren bisherigen Standpunkt auf Grund des neuen Gesetzes auch nicht überprüft. Außerdem habe das beklagte L. offenbar nur deshalb für den Kläger ungünstige Behauptungen in dem Verwaltungsstreitverfahren aufgestellt und ihm ungünstige Rechtsauffassungen vertreten, weil man ihm die Ausübung eines Einzelhandels nur unter der Voraussetzung habe gestatten wollen, daß er aus der Tatsache einer langjährigen rechtswidrigen Verhinderung des Einzelhandels Schadensersatzansprüche nicht herleite. Insbesondere aus dem Verhalten von Beamten des beklagten L. im Zusammenhang mit angeknüpften Vergleichsverhandlungen ergebe sich, daß diese selbst nicht ernstlich an der Sachkunde und Zuverlässigkeit des Klägers gezweifelt hätten. Es könne nämlich nicht angenommen werden, daß sie sonst bereit gewesen wären, ihm im Vergleichswege die Genehmigung zum Einzelhandel zu erteilen unter der Voraussetzung, daß der Kläger auf Schadensersatzansprüche verzichte. Auch aus den Verwaltungsvorgängen des beklagten L., insbesondere des R., gehe hervor, daß sachwidrige Erwägungen zu der ablehnenden Haltung

der Beamten des beklagten L. geführt hätten; der Kläger hat deshalb die Beizichung dieser Verwaltungsakten beantragt.

Schließlich hält der Kläger den Klageanspruch auch als Entschädigungsanspruch nach Enteignungsgrundsätzen für begründet, da das gesamte Verhalten des beklagten L. dem Kläger gegenüber einen enteignungsgleichen Eingriff darstelle.

Zur Entstehung des Schadens und dessen Höhe hat der Kläger ausgeführt: Ohne das pflicht- und rechtswidrige Verhalten der La. wäre er zumindest ab 5. August 1957 in der Lage gewesen, auch den Einzelhandel in Musikalien und Instrumenten zu betreiben. Für diese Zeit vom 5. August 1957 bis Ende 1959 belaufe sich sein Schaden (entgangener Gewinn aus einem Einzelhandelsgeschäft) auf 50 000 DM. Der durch die rechtswidrige Verhinderung des Betriebes eines Einzelhandelsgeschäftes entstehende weitere Schaden sei noch nicht endgültig zu übersehen, so daß auch eine Feststellungsklage in dieser Hinsicht gerechtfertigt sei. Demgemäß hat der Kläger beantragt:

- 1.) das beklagte L. zu verurteilen, an ihn 50 000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1960 zu zahlen,
- 2.) festzustellen, daß das beklagte L. verpflichtet sei, ihm allen Schaden zu ersetzen, der künftig dadurch entstehe, daß er durch Verbote und sonstige Handlungen daran gehindert worden sei, seine Tätigkeit als Einzelhändler im Musikalien- und Instrumentenhandel auszuüben.

Das beklagte L. hat um Klageabweisung geboten und den Anspruch des Klägers nach Grund und Höhe bestritten. Es hat mit näherer Begründung vor allem ein amtspflichtwidriges Verhalten seiner Beamten nach jeder Richtung in Abrede gestellt; insbesondere sei die vom Bundesverwaltungsgericht mißbilligte unrichtige Auslegung des § 8 EHG durch die Beamten des beklagten L. nicht amtspflichtwidrig, jedenfalls nicht schuldhaft; denn es habe sich hierbei um die Anwendung einer neuen, rechtlich schwierigen und zweifelhaften sowie noch nicht einwandfrei geklärten Gesetzesvorschrift gehandelt, und auch das Oberverwaltungsgericht Münster in seinem zweiten Urteil vom 11. Dezember 1957 sowie der Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht hätten in dieser Hinsicht die gleiche Rechtsauffassung vertreten wie die Beamten des Landes.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen vom Kläger eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seine Klageansprüche weiter. Das beklagte L. bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

1.) Das Oberlandesgericht verneint eine Haftung des beklagten L. aus dem Gesichtspunkt von Amtspflichtverletzungen, weil es an einem Verschulden der Beamten des L. fehle, insbesondere nachdem das Oberverwaltungsgericht Münster in seinem zweiten Urteil vom 11. Dezember 1957 - ebenso wie die zuständigen Beamten des beklagten L. - angenommen habe, daß der Kläger auch nach Inkrafttreten des Einzelhandelsgesetzes einer besonderen Erlaubnis zum Betrieb eines Einzelhandels mit

Musikalien und Musikinstrumenten bedürfe, und daß ihm diese Genehmigung zu versagen sei, weil er den erforderlichen Sachkunde-Nachweis nicht erbracht habe, und weil er außerdem die persönliche Zuverlässigkeit zur Ausübung eines Einzelhandelsgeschäfts als Musikalienhändler nicht besitze.

2.) Die hiergegen erhobenen Angriffe der Revision sind erfolglos.

Das Berufungsgericht hat bei Anwendung des von ihm herangezogenen Rechtsgrundsatzes - daß nämlich das Verschulden eines Beamten im allgemeinen zu verneinen ist, wenn ein Kollegialgericht nach näherer Prüfung sein Verhalten als objektiv gerechtfertigt angesehen hat - nicht verkannt, daß dieser Grundsatz nur als eine allgemeine Richtlinie und nicht ohne Einschränkungen gilt, und daß es insoweit auf den im Einzelfall gegebenen Sachverhalt ankommt.

Zwar ist der Hinweis der Revision richtig, daß der vom Landesverwaltungsgericht Köln in seinem Urteil vom 27. August 1950 eingenommene Rechtsstandpunkt in diesem Zusammenhang unbeachtlich ist, weil seinerzeit die Auslegung des erst im August 1957 in Kraft getretenen neuen Einzelhandelsgesetzes nicht zur Entscheidung stand. Auf dieses Urteil hat sich das Berufungsgericht aber auch nicht als einschlägige kollegialgerichtliche Billigung des Verhaltens der Landesbediensteten berufen, sondern richtigerweise ausschließlich auf das zweite, nach Erlass des Einzelhandelsgesetzes und dieses Gesetz berücksichtigende Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 11. Dezember 1957.

Die Revision macht mit einer Verfahrensrüge nach § 286 ZPO gegenüber dem Berufungsurteil geltend, das

Oberlandesgericht habe übersehen, daß das Oberverwaltungsgericht Münster in seinem zweiten Urteil die - später vom Bundesverwaltungsgericht als entscheidungserheblich angeschene - Tatsache nicht berücksichtigt und eine in dieser Hinsicht dem Sachvortrag des Klägers entsprechende Feststellung nicht getroffen habe, daß der Kläger zur Zeit des Inkrafttretens des Einzelhandelsgesetzes bereits einen Versandhandel betrieben habe. Hieraus kann der Kläger jedoch für sich nichts herleiten. Denn nach dem vom Oberverwaltungsgericht im Urteil vom 11. Dezember 1957 vertretenen Rechtsstandpunkt, daß der Kläger nach § 3 EHG (in jedem Fall) der Genehmigung zum Betreiben eines Einzelhandels bedürfe, kam es auf die vom Kläger unstreitig schon im Berufungsrechtszug des Verwaltungsstreitverfahrens vorgetragene Tatsache der Ausübung eines Versandhandels zur Zeit des Inkrafttretens des Einzelhandelsgesetzes nicht an, so daß es hierzu tatsächliche Feststellungen nicht zu treffen brauchte. Es kann deshalb entgegen der Meinung der Revision auch nicht gesagt werden, das Oberverwaltungsgericht sei von einem "anderen Sachverhalt" ausgegangen als dem, vor den die La [REDACTED] gestellt gewesen seien.

Auch die von der Revision aufgeworfenen rechtlichen Erwägungen greifen nicht durch, daß die mit der Erteilung von Handelserlaubnissen befaßten zuständigen La [REDACTED] mit diesen Spezialfragen im besonderen Maße vertraut seien, während die Gerichte damit weniger befaßt würden, und daß es sich insoweit um eine einfache Rechtsfrage gehandelt habe, die durch § 8 EHG eindeutig und unmißverständlich geklärt gewesen sei, deren richtige Beantwortung sich somit aus einer klaren und unmißverständlichen Gesetzesvorschrift ergeben habe. Dem steht entgegen:

Selbst der Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungs-

gericht, der sich an dem Verwaltungsstreitverfahren des Klägers in der Revisionsinstanz beteiligt hat, hat in seiner schriftsätzlichen Stellungnahme vom 12. Mai 1958 zur Revision des Klägers ausdrücklich die Anwendung des § 8 EHG auf den Fall des Klägers verneint, obwohl er auf Seite 4 a.E. seiner Stellungnahme in tatsächlicher Hinsicht von dem Betreiben eines Versandhandels durch den Kläger seit 1951/52 ausgeht, diese Tatsache also jedenfalls in den Kreis seiner Erwägungen mit einbezogen hat. Die bis zum Erlaß des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts zum neuen Einzelhandelsgesetz erschienenen Erläuterungsbücher (Sigl, "Berufsausübung im Einzelhandel", April 1958; Schulte, "Rechte des Einzelhandels", Januar 1959) enthielten nicht - auch nicht andeutungsweise - eine Auslegung zu § 8 EHG, wie sie vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 7. November 1959 vorgenommen worden ist; die Anmerkungen in den genannten Erläuterungsbüchern scheinen sogar für die von den Beamten des L [REDACTED] vertretene Auffassung zu sprechen, daß § 8 EHG das Betreiben eines "Einzelhandels" im bisherigen Rechtssinne voraussetze; erst der 1961 erschienene Kommentar von Britsch-Rosenberg-Hauß "Die Berufsausübung im Einzelhandel" hat in Anm. 2 c zu § 8 EHG die Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts übernommen, daß auch ein bisher betriebener Versandhandel dem Betreiben eines Einzelhandels im Sinne des § 8 Abs. 1 EHG gleichzustellen sei. Daß insbesondere § 8 EHG eine Fülle von zweifelhaften Rechtsfragen aufwarf, zeigen weiter eine Anmerkung zu dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. November 1959 im Gewerbearchiv 1960 S. 165 und die Anmerkungen im Kommentar von Britsch-Rosenberg-Hauß zu § 8 EHG. Es kommt hinzu, daß der Wortlaut des § 8 Abs. 1 EHG ("Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Einzelhandel betreibt, bedarf keiner Erlaubnis nach § 3") auf alle Fälle nicht eindeutig war, weil durch § 1 Abs. 2 EHG erstmalig auch der Versandhändler als "Einzelhändler" behandelt wurde (vgl. Britsch usw. aaO § 1 Anm. 13 a und b)

und § 8 Abs.1 EHG insoweit nicht ausdrücklich auf diesen nunmehr gesetzlich erweiterten Einzelhandelsbegriff Bezug nahm, und schließlich, daß die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts zum Teil erst im Wege eines Umkehrschlusses aus der Vorschrift des § 8 Abs.2 EHG hergeleitet worden ist. Hiernach kann ernstlich nicht bezweifelt werden, daß es sich um die Anwendung einer neuen, rechtlich schwierigen und keineswegs klaren, sowie bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts höchsttrichterlich noch nicht geklärten Gesetzesvorschrift handelte.

Mit dem Berufungsgericht kann deshalb bedenkenfrei jedenfalls eine schuldhafte Amtspflichtverletzung der Beamten des beklagten Landes nicht angenommen werden, wenn sie auch noch nach Inkrafttreten des Einzelhandelsgesetzes für den Fall des Klägers eine Genehmigung zum Betreiben eines Einzelhandelsgeschäftes mit Musikalien und Musikinstrumenten für erforderlich hielten, so daß es einer Entscheidung darüber nicht bedarf, ob die objektiv unrichtige Gesetzesanwendung durch sie insoweit überhaupt eine Amtspflichtverletzung darstellt.

Die vom Kläger in seiner Klageschrift Seite 4 aufgestellte Behauptung, die Beamten des beklagten L[REDACTED] hätten auch nach Erlass des Einzelhandelsgesetzes ihren bisherigen Rechtsstandpunkt nur einfach aufrecht erhalten, die Rechtslage auf Grund des neuen Gesetzes also überhaupt nicht geprüft, was eine selbständige Amtspflichtverletzung darstellen könnte, ist einwandfrei widerlegt durch den unbestrittenen Inhalt der zum Gegenstand der mündlichen Tatsachenverhandlung gemachten Verwaltungsgerichtsakte (BU S.12 oben). Denn aus ihr ergibt sich, daß der R[REDACTED] in K[REDACTED] in seiner schriftsätzlichen Stellungnahme vom 12. Juli 1958 zur Revision des Klägers die Rechtslage auf Grund des neuen Gesetzes, insbesondere im Zusammenhang mit den durch § 8 EHG ausgelösten Zweifelsfragen,

tatsächlich geprüft hat und seine Rechtsansicht auch im Blick auf den vom Kläger betriebenen Versandhandel weiterhin aufrecht erhalten hat (vgl. hierzu auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts S.6 oben).

Soweit das Berufungsgericht aus der Tatsache, daß das Oberverwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 11. Dezember 1957 auf Grund einer Beweisaufnahme mit ausführlicher Begründung die Auffassung vertreten hat, der Kläger habe den Sachkunde-Nachweis nicht erbracht, und es ermangele ihm auch an der gesetzlich geforderten persönlichen Zuverlässigkeit (§ 3 Abs.2 EHG), entnimmt, unter diesen Umständen könne den Beamten des beklagten Landes jedenfalls ein Schuldvorwurf nicht gemacht werden, wenn sie insoweit die gleiche Auffassung wie das Oberverwaltungsgericht vertreten hätten, sind Rechtsbedenken nicht ersichtlich.

3.) Auch die näher begründeten weiteren tatrichterlichen Feststellungen (BU S.15-18), daß aus der im Verlaufe des Verwaltungsstreitverfahrens vom beklagten I. erklärten grundsätzlichen Bereitschaft zu einem Vergleich, den das Oberverwaltungsgericht Münster selbst mit schriftlicher und begründeter Verfügung vom 14. Februar 1956 angeregt hatte, auf sachfremde Erwägungen der zuständigen Beamten des beklagten I. bei der Behandlung der Angelegenheit des Klägers nicht geschlossen werden könne, und daß sich hierfür auch aus den sonstigen gesamten Umständen des Falles ein Anhaltspunkt nicht ergebe, sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Dann ist aber auch die Ablehnung des Antrages des Klägers auf Beiziehung der Verwaltungsvorgänge des beklagten I., insbesondere des zuständigen Regierungspräsidenten, rechtlich bedenkenfrei. Denn nur dann kann nicht mehr von einem unzulässigen sog. Ausforschungsbeweis gesprochen werden, wenn die sonstigen Umstände es wenigstens wahrscheinlich machen, daß sich

das Behauptete aus den heranzuziehenden Akten ergeben werde (RG in JW 1936, 2135). Daran fehlt es hier nach den insoweit bedenkenfreien tatrichterlichen Feststellungen; die in diesem Zusammenhang von der Revision nach den §§ 139 und 423 ZPO erhobenen Verfahrensrügen sind unbegründet. Insoweit handelt es sich um den Vortrag des beklagten L. in dem Verwaltungsstreitverfahren (dort Schriftsatz vom 14. April 1956), daß die von ihm nochmals eingeholten Stellungnahmen der Fachverbände, der Industrie- und Handelskammer Köln, des Einzelhandelsverbandes Köln sowie der Stadtverwaltung Köln die persönliche Zuverlässigkeit des Klägers wiederum verneint hätten, sowie um den daraufhin gestellten Antrag des Klägers an das Oberverwaltungsgericht mit Schriftsatz vom 17. April 1956, Abschriften dieser Stellungnahmen der beteiligten Stellen beizuziehen, worauf sich der Kläger nach dem Vortrag der Revision bei Ausübung des richterlichen Fragerechts auch im jetzigen Rechtsstreit beschränkt hätte. Diese Umstände sind aber schon in der Sache nicht geeignet, sachfremde Erwägungen des beklagten Landes, um die es hier allein geht, aufzuzeigen, selbst wenn die eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Stellen solche enthalten würden. Zudem handelte es sich insoweit lediglich um eine vom beklagten L. im Verwaltungsstreitverfahren behauptete nochmalige Verneinung der Zuverlässigkeit des Klägers durch die angefragten Stellen, die vom beklagten L. schon zuvor ausgesprochen worden war und mit der gegebenen Begründung nur nochmals bekräftigt wurde. Es bestand deshalb für den Berufungsrichter kein Anlaß, insoweit das Fragerecht des § 139 ZPO auszuüben. Die Frage der Anwendung des § 423 ZPO konnte im jetzigen Rechtsstreit aber überhaupt nicht auftauchen, sondern höchstens für das Oberverwaltungsgericht Münster im Verwaltungsstreitverfahren, weil sich das beklagte L. im jetzigen Schadensersatzprozeß zu irgend einer Beweisführung auf diese schriftlichen Stellungnahmen der beteiligten Organe überhaupt nicht berufen hat.

Hiernach hat das Oberlandesgericht im Ergebnis zu Recht Amtshaftungsansprüche des Klägers gegen das beklagte L. verneint.

II.

Soweit der Kläger seine Klageansprüche hilfsweise auf Enteignungsgrundsätze stützt, gilt folgendes:

Es braucht nicht dazu Stellung genommen zu werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang ein etwa rechtswidriges Handeln des beklagten L. gegenüber dem Kläger vorliegt und insbesondere, ob und in welchem Umfang eine Bindung des Zivilgerichts an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. November 1959 gegeben ist im Hinblick darauf, daß die vom Bundesverwaltungsgericht aufgehobenen, bereits im Jahre 1949 ergangenen Verwaltungsakte nicht auf dem Einzelhandelsgesetz beruhten und deshalb nicht wegen unrichtiger Anwendung dieses Gesetzes durch das Verwaltungsgericht aufgehoben worden sind (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts S.6). Denn nach den insoweit von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Oberlandesgerichts hatte der Kläger den Einzelhandel mit Musikalien und Musikinstrumenten weder eingerichtet noch schon in die Organisation seines vorerst nur aus einem Versandhandel bestehenden Gewerbebetriebes einbezogen; dieser beabsichtigte Einzelhandel gehörte noch nicht zu der den Betrieb des Klägers bildenden "Einheit sachlicher und anderer Mittel"; vielmehr war er vom Kläger lediglich geplant oder in Aussicht genommen. Wenn das Berufungsgericht hieraus die rechtliche Folgerung gezogen hat, es liege von seiten des beklagten L. somit noch kein enteignender Eingriff in den Gewerbebetrieb oder in einen sonstigen "konkreten Wert" des Klägers vor, so ist dies rechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BGHZ 34, 188 - 191); im übrigen hat die Revision hierzu auch keine Einwendungen erhoben.

Das alles führt zur Zurückweisung der Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO.

Dr. Kreft

Keßler

Dr. Beyer

Dr. Reinhardt

Gähtgens